

STADT
WILHELMS
HAVEN



Lesefassung

ENTGELTORDNUNG

der Stadt Wilhelmshaven
für die Überlassung
städtischer Sporteinrichtungen

AUSGABE: 2017

Entgeltordnung

für die Überlassung städtischer Sporteinrichtungen

Inhaltsverzeichnis:

- I. **Unterteilung der Nutzergruppen**

- II. **Trainingsbetrieb**
 - 1. Freianlagen
 - 2. Sporthallen
(einschließlich Nordfrost-Arena)
 - 3. Sachkostenbeitrag

- III. **Sportveranstaltungen**
 - 1. Freianlagen und Sporthallen
(einschließlich Nordfrost-Arena)

- IV. **Nichtsportliche Veranstaltungen**
 - 1. Freianlagen
 - 2. Sporthallen
(ohne Nordfrost-Arena)

- V. **Sondereinrichtungen in / auf Sportanlagen**
 - 1. Trainingsbeleuchtung
 - 2. Lautsprecheranlagen
 - 3. Flutlichtanlage Jade Stadion
 - 4. LED-Werbebanden Nordfrost-Arena

- VI. **Entgelte für sonstige Leistungen**

- VII. **Mieten für die Benutzung der Nordfrost-Arena für nichtsportliche Veranstaltungen**

- VIII. **Sonderregelungen**

- IX. **Allgemeine Vorschriften**

I. Unterteilung der Nutzergruppen

1. Für die Höhe des Entgeltes bei der Benutzung durch Vereine und andere Gemeinschaften ist in der Regel folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A

- Vereine und Fachverbände, die dem Stadtsportbund Wilhelmshaven e. V. (SSB) angehören
- Wilhelmshavener Jugendgruppen, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) -Achstes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- als jugendpflegerisch anerkannt sind
- Amateur-Sportverbände, auch wenn ein Wilhelmshavener Verein oder Verband Ausrichter ist

Gruppe B

- Betriebssportgruppen
- Volkshochschule
- Sporttreibende, anerkannte gemeinnützige Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportbund Wilhelmshaven e.V. (SSB) angehören
- Auswärtige gemeinnützige Sportvereine

Gruppe C

- Sonstige Gruppen und Gemeinschaften, die nicht unter Gruppe A bzw. B fallen

2. Berechnung der Nutzungszeit

Das Entgelt wird für die Zeit von der Eröffnung bis zur Schließung der Sportanlagen für den beantragten Zweck berechnet.

II. Entgelte für den Trainingsbetrieb

Von den Gruppen B und C zu entrichtende Entgelte:

1. Freianlagen

Entgelt je Spiel oder andere bis zu zweistündige Benutzung:

	Gruppe		
	A	B	C
Kleinfeld oder ½ Großfeld ohne Dusche/Umkleide	-	11,00 €	18,00 €
Kleinfeld oder ½ Großfeld mit Dusche/Umkleide	-	25,00 €	32,00 €
Großfeld ohne Dusche/Umkleide	-	21,00 €	33,00 €
Großfeld mit Dusche/Umkleide	-	35,00 €	49,00 €
Laufbahn und Leichtathletik- Anlagen ohne Dusche/Umkleide	-	27,00 €	53,00 €
Laufbahn und Leichtathletik- Anlagen mit Dusche/Umkleide	-	42,00 €	82,00 €

2. Sporthallen (einschließlich Nordfrost-Arena)

Entgelte je angefangene Stunde:

	Gruppe		
	A	B	C
Sporthallen bis unter 540 m ² (Kat. 1) bzw. 1 Halleneinheit	-	8,00 €	19,00 €
Sporthallen bis unter 1.215 m ² (Kat. 2)	-	15,00 €	29,00 €
Sporthallen über 1.215 m ² (Kat. 3) einschließlich Sporthalle Heppens	-	19,00 €	36,00 €

3. Sachkostenbeitrag

Für die Nutzung der Sportanlagen

- **Sportpark Freiligrathstraße**
- **Sportforum (Platz 2)**

wird von den Fußballvereinen in der Nutzergruppe A ein Sachkostenbeitrag in Höhe von

- **Großfeld = 22,00 € je angefangene Stunde**
- **Kleinfeld = 50 % der Beträge für die Nutzung eines Großfeldes**

erhoben.

Für das Training im Jugendbereich sind 50 % des Sachkostenbeitrages zu entrichten.

Entsteht durch Mehrfacherhebung von Entgelten und Sachkostenbeiträgen eine unbillige Härte, kann auf den Sachkostenbeitrag verzichtet werden.

Für Maßnahmen des Stadtsportbundes und seiner Fachverbände wird kein Beitrag erhoben.

III. Sportveranstaltungen

(z. B. Punkt- und Rundenspiele, Meisterschaften und Turniere -
Gruppe A entgeltfrei, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird)

1. Freianlagen und Sporthallen (einschließlich Nordfrost-Arena)

1.0 Jade Stadion Wilhelmshaven

bis 1.000 zahlende Besucher	Pauschalgebühr 305,00 €
1.001 bis 1.500 zahlende Besucher	4 % der Bruttoeinnahme mindestens 335,00 €
1.501 bis 2.500 zahlende Besucher	5 % der Bruttoeinnahme mindestens 450,00 €
2.501 bis 5.000 zahlende Besucher	8 % der Bruttoeinnahme mindestens 550,00 €
über 5.000 zahlende Besucher	10 % der Bruttoeinnahme mindestens 660,00 €

1.1 Spielfelder / Laufbahnen

Entgelt je Spiel oder andere zweistündige Nutzung:

Gruppe A	2,5 % der Bruttoeinnahme mindestens 22,00 €
Gruppe B	10 % der Bruttoeinnahme mindestens 37,00 €
Gruppe C	15 % der Bruttoeinnahme mindestens 52,00 €

1.2 Sporthallen

Gruppe A

bis 300
zahlende Besucher

5 % der Bruttoeinnahme
mindestens 11,00 €
je angefangene Stunde
bzw. mindestens 17,00 €
je Nutzung

301 bis 600
zahlende Besucher

5 % der Bruttoeinnahme
mindestens 125,00 €

601 bis 1.250
zahlende Besucher

6 % der Bruttoeinnahme
mindestens 270,00 €

1.251 bis 1.750
zahlende Besucher

8 % der Bruttoeinnahme
mindestens 425,00 €

über 1.750
zahlende Besucher

10 % der Bruttoeinnahme
mindestens 695,00 €

Gruppe B

bis 300
zahlende Besucher

10 % der Bruttoeinnahme
mindestens
je angefangene Stunde
Kat. 1 = 25,00 €
Kat. 2 = 35,00 €
Kat. 3 = 55,00 € bzw.
(in Kat. 3) mindestens
255,00 € je Nutzung

301 bis 600
zahlende Besucher

10 % der Bruttoeinnahme
mindestens 285,00 €

601 bis 1.250
zahlende Besucher

10 % der Bruttoeinnahme
mindestens 420,00 €

1.251 bis 1.750
zahlende Besucher

11 % der Bruttoeinnahme
mindestens 775,00 €

über 1.750
zahlende Besucher

12 % der Bruttoeinnahme
mindestens 1.200,00 €

Gruppe C bis 300 zahlende Besucher	12,5 % der Bruttoeinnahme mindestens je angefangene Stunde Kat. 1 = 44,00 € Kat. 2 = 64,00 € Kat. 3 = 104,00 € bzw. (in Kat. 3) mindestens 400,00 € je Nutzung
301 bis 600 zahlende Besucher	12,5 % der Bruttoeinnahme mindestens 520,00 €
601 bis 1.250 zahlende Besucher	12,5 % der Bruttoeinnahme mindestens 800,00 €
1.251 bis 1.750 zahlende Besucher	12,5 % der Bruttoeinnahme mindestens 1.295,00 €
über 1.750 zahlende Besucher	12,5 % der Bruttoeinnahme mindestens 1.730,00 €

1.3 Sachkostenbeitrag

Für die Nutzung folgender Sportanlagen

- **Sportpark Freiligrathstraße**
- **Sportforum (Platz 2)**

wird von den Fußballvereinen in der Nutzergruppe A ein Sachkostenbeitrag in Höhe von

- **Großfeld = 44,00 € je Spiel für den Wettkampfbetrieb**
- **Kleinfeld = 50 % der Beträge für die Nutzung eines Großfeldes**

erhoben.

Für die Spiele im Jugendbereich sind 50 % des Sachkostenbeitrages zu entrichten.

Entsteht durch Mehrfacherhebung von Entgelten und Sachkostenbeitrag eine unbillige Härte, kann auf den Sachkostenbeitrag verzichtet werden.

Für Maßnahmen des Stadtsportbundes und seiner Fachverbände wird kein Beitrag erhoben.

IV. Nichtsportliche Veranstaltungen

1. Freianlagen
2. Sporthallen (ohne Nordfrost-Arena)

Für nichtsportliche Veranstaltungen und Berufssportveranstaltungen wird im Einzelfall ein besonderes Entgelt festgesetzt.

V. Sondereinrichtungen in / auf Sportanlagen

1. Trainingsbeleuchtung

bei Spiel- und Trainingsbetrieb für Erwachsene
(je angefangene Stunde)

	Gruppe		
	A	B	C
Kleinfeld	5,00 €	8,00 €	12,00 €
Großfeld	10,00 €	13,00 €	19,00 €

2. Lautsprecheranlage

Lautsprecheranlagen, die auf einer Sportanlage fest installiert sind, stehen den Nutzergruppen auf Antrag entgeltfrei zur Verfügung.

3. Flutlichtanlage Jade Stadion Wilhelmshaven

- bei Spielbetrieb (je angefangene ½ Stunde) **50,00 €**

4. LED-Werbebanden Nordfrost-Arena

- je Tag **250,00 €**

Auf das Entgelt für die Nutzung der LED-Werbebanden wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Auf- / Abbau, Programmierung und Bedienung erfolgt ausschließlich durch eingewiesenes Personal. Dafür anfallende Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

VI. Entgelte für sonstige Leistungen

1. Für Übernachtungen in Turn- und Sporthallen, im Zusammenhang mit der Ausrichtung sportlicher Maßnahmen, wird ein Sachkostenbeitrag in Höhe von **60,00 €** pro Nacht erhoben. Für Maßnahmen des Stadtsportbundes wird kein Beitrag erhoben.
2. Für sonstige Leistungen und in dieser Entgeltordnung nicht geregelte Fälle kann im Einzelfall ein besonderes Entgelt festgesetzt werden.

VII. Mieten für die Benutzung der Nordfrost-Arena für nichtsportliche Veranstaltungen

1. 10 % der Bruttoeinnahme,
mindestens jedoch 145,00 € je angefangene Stunde;
Mindestmiete 425,00 €;
ab 600 zahlende Besucher 12,5 % der Bruttoeinnahme,
mindestens jedoch 910,00 €

2. **Zusätzliche Leistungen**

- **Personal**

Zusätzliche Personalleistungen (z.B. Hausmeister-einsatz) können auf Antrag gestellt werden. Voraussetzung ist die Genehmigung durch den Eigenbetrieb Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGG).

Die Entgeltberechnung erfolgt in Höhe des dem Fachbereich Bildung und Sport durch GGG in Rechnung gestellten Aufwands.

- **Reinigung**

Die Entgeltberechnung für zusätzliche Reinigungsleistungen erfolgt ebenfalls in Höhe des dem Fachbereich Bildung und Sport durch GGG in Rechnung gestellten Aufwands.

VIII. **Sonderregelungen**

1. Der für Sport zuständige Referatsleiter kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise absehen. Dies gilt insbesondere für internationale Sportveranstaltungen von besonderem Rang sowie sportliche Lehrgänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene und für die Talentförderung.
2. Der für Sport zuständige Referatsleiter kann in besonderen Fällen Freikarten oder sonstige Vergünstigungen für die Benutzung der Sportanlagen gewähren.

IX. Allgemeine Vorschriften

1. Berechnung des Entgeltes für die Vereine und Verbände des Stadtsportbundes in der Nutzergruppe A

Die Abrechnung erfolgt auf einem durch die Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Bildung und Sport - Abteilung Sport, zur Verfügung gestellten Vordruck in Form der Selbstanzeige jeweils zum Quartalsende.

Sollte die Abrechnung nicht oder unvollständig innerhalb von 10 Tagen nach Quartalsende vorliegen, ist die Stadt Wilhelmshaven berechtigt, das Entgelt festzulegen bzw. unter Zugrundelegung der geschätzten Bruttoeinnahmen festzusetzen.

Bei Verstoß gegen diese Abrechnungs- / Benutzungsregelung kann ein Ausschluss von der weiteren Nutzung erfolgen.

2. Berechnung des Entgeltes bei Veranstaltungen (zu Ziffer III,IV und VII)

Zu den Bruttoeinnahmen gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen aus den Eintrittsgeldern.

Die Abrechnung muss jeweils quartalsweise durch Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen bei der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Bildung und Sport - Abteilung Sport, erfolgen.

3. Entgelte bei Nichtbenutzung überlassener Anlagen

Für überlassene, aber nicht benutzte Anlagen wird die Hälfte des jeweiligen Entgeltes erhoben, falls eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich ist.

Die Entgeltordnung trat am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig trat die Entgeltordnung vom 01.10.2013 außer Kraft.